

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1413

Unterschutzstellung: Bauernhaus Oberwilstrasse 8, Gossliwil

1. Erwägungen

Dem Ortsbild von Gossliwil wird im ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) nationale Bedeutung beigemessen. Das schützenswerte Bauernhaus Oberwilstrasse 8 ist ein wichtiger Bestandteil dieses Ortsbildes. Der Wohnteil des Bauernhauses weist noch eine alte Hochstudkonstruktion, das charakteristische steile Walmdach und entsprechend im ursprünglichen Zustand erhaltene Fassaden und Innenräume auf. Der Oekonomieteil ist im Laufe der Zeit verändert worden, passt aber im Volumen und im Erscheinungsbild gut zum Wohnteil und bildet mit diesem eine Einheit.

Der Eigentümer der Liegenschaft, Patrick Stämpfli, beabsichtigt, die Wohnnutzung in dem zu seinem Landwirtschaftsbetrieb gehörenden und entsprechend in der Landwirtschaftszone liegenden Bauernhaus zu verstärken. Die geplante Vergrösserung der bestehenden Wohnung und die zusätzliche Wohnung im Bereich des heutigen Tenns gehen über den in der Landwirtschaftszone zonenkonformen Bedarf an Wohnraum für den Landwirtschaftsbetrieb und die mögliche Erweiterung von bestehenden, zonenwidrig gewordenen Bauten hinaus. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung nach Artikel 24d, Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) ist nur möglich, wenn das Gebäude unter Schutz gestellt wird.

Ohne zweckmässige Nutzung wäre die dauernde Erhaltung der Baute in Frage gestellt. Die Baute ist für die geplante Wohnnutzung geeignet und wird für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr benötigt. Die verbleibenden Raumkapazitäten genügen für die gegenwärtigen und künftigen landwirtschaftlichen Bedürfnisse. Das Bauvorhaben ist in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege so überarbeitet worden, dass die Bausubstanz, das äussere Erscheinungsbild und die charakteristischen Innenräume gewahrt bleiben.

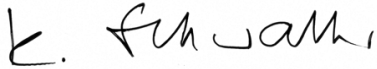
Im Interesse der Erhaltung des Gebäudes und des Ortsbildes beantragen die Denkmalpflegekommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, das Bauernhaus Oberwilstrasse 8, GB Gossliwil Nr. 4, unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen. Der Eigentümer und die Einwohnergemeinde Gossliwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

- 2.1 Das Bauernhaus Oberwilstrasse 8, GB Gossliwil Nr. 4, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und ins Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen. Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben:

Geschützt sind die historische Bausubstanz, die Struktur und Typologie des Bauernhauses, die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Konstruktion des Gebäudes sowie im bisherigen Wohnteil die Hochstudkonstruktion, die Geschossdecken, die primäre Grundrisseinteilung und die charakteristischen Innenräume. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für die Erhaltung des architektonischen und geschichtlichen Zusammenhanges erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie nicht verändert werden (Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, § 14 Abs. 1).

- 2.2 Das Grundbuchamt Bucheggberg-Wasseramt wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Gossliwil Nr. 4 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (6) MS/Br

Amt für Raumplanung (Gr)

Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, **zur Anmerkung**

Patrick Stämpfli, Landwirt, Mühlegasse 49, 4579 Gossliwil

Architekturbüro Kobi, Schorenweg 150, 4585 Biezwil

Gemeindepräsidium Gossliwil, 4579 Gossliwil